



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Oberste Bundesbehörden

Abteilung Z und B
- im Hause -

nachrichtlich:

Vereinigungen und Verbände

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-4661/4663

FAX +49 (0)30 18 681-4604

BEARBEITET VON Referat D 5

E-MAIL D5@bmi.bund.de

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM Berlin, 28. Oktober 2013

AZ D 5 - 31003/2#4

D 5 - 31002/12#10

BETREFF **Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen über eine neue Entgeltordnung**
HIER Ablauf der Erklärungsfrist
BEZUG Unser Rundschreiben vom 12. September 2013, D 5-31003/1#20

1. Ablauf der bis zum 24. Oktober 2014 vereinbarten Erklärungsfrist

Der Bund und die Gewerkschaften haben in den Tarifverhandlungen über eine neue Entgeltordnung zum TVöD für die Tarifbeschäftigten des Bundes am 5. September 2013 eine Vielzahl von Änderungen vereinbart, die am 1. Januar 2014 in Kraft treten sollen (vgl. mein Rundschreiben vom 12. September 2013, D 5-31003/1#20). Geplant ist ferner, Höhergruppierungen ab dem 1. März 2014 nicht mehr betragsmäßig, sondern stufengleich vorzunehmen. Die Gewerkschaften haben am 23. Oktober 2013 der Tarifeinigung vom 5. September zugestimmt. Allerdings sind die Redaktionsverhandlungen, in denen die notwendigen Tarifvertragstexte erarbeitet werden, noch nicht abgeschlossen. Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass nach der neuen Entgeltordnung Bund erst nach Abschluss der Redaktionsverhandlungen verfahren werden kann und es keinen Vorgriff auf die geplanten Regelungen geben wird. Wenn die Redaktionsverhandlungen abgeschlossen sind, werden die Tarifvertragstexte mit einem Einführungs Rundschreiben veröffentlicht, mit dem zugleich Erläuterungen der neuen Regelungen bekannt gegeben werden. Dies wird frühestens im Dezember erfolgen können.



SEITE 2 VON 2 **2. Reform der Leistungsbezahlung**

Hinsichtlich der vereinbarten Reform der Leistungsbezahlung können zum gegenwärtigen Zeitpunkt folgende erste Hinweise gegeben werden.

Die Reform beinhaltet ein tarifliches und ein übertarifliches Instrument, zwischen denen arbeitgeberseitig ausgewählt werden kann:

Zum einen wird die Neufassung von § 18 TVöD das tarifvertragliche Leistungsentgelt als eine Möglichkeit vorsehen, die Leistungsbezahlung auszugestalten. Die Entscheidung, ob dieses Instrument genutzt wird, trifft der Arbeitgeber. Falls die Entscheidung getroffen wird, dieses Instrument zu nutzen, kann vom Arbeitgeber ein Gesamtvolumen von bis zu 1% der ständigen Monatsentgelte des Vorjahres zur Verfügung gestellt werden. Die Umsetzung richtet sich dann nach dem unverändert fortbestehenden LeistungsTV-Bund. Die Veränderungen betreffen also die Entscheidung durch den Arbeitgeber über das „Ob“ der Nutzung des Instruments und im positiven Fall über die Höhe des Volumens. Bei der Umsetzung auf Basis dieser Entscheidungen ergeben sich jedoch keine Änderungen. Für die Umsetzung ist deshalb tarifvertragsrechtlich nicht der Abschluss einer neuen Dienstvereinbarung erforderlich.

Zum anderen wird übertariflich die alternative Möglichkeit eingeräumt, Leistungsprämien und Leistungszulagen entsprechend der Regelungen für Beamtinnen und Beamte zu vergeben. Die Freigabe hierzu und Details zur Umsetzung der reformierten tariflichen und übertariflichen Leistungsbezahlungsoptionen werden durch ein separates Rundschreiben zusammen mit dem Bundesministerium der Finanzen schnellstmöglich nach Abschluss der Redaktionsverhandlungen bekannt gegeben.

Im Auftrag

Bürger